

Gaby und Bernd Caspers  
Langenberger Straße 458  
42551 Velbert

Ihr Zeichen:  
Projekt-Nr.: 19 01 004/01  
Datum: 20.02.2020  
Seite: 1 von 9

Ihr Ansprechpartner: Silke Schmitz | 02241 25773-18 | s.schmitz@kramer-schalltechnik.de

## Geräuschimmissionen ausgehend des geplanten Gewerbegebiets innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 761 - Große Feld-Langenberger Straße in Velbert

### - Plausibilitätsprüfung der gutachterlichen Stellungnahme zur Geräuschkontingentierung

Sehr geehrte Frau Caspers,  
sehr geehrter Herr Caspers,

in Velbert ist im Bereich der Langenberger Straße / Bleibergstraße die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 761 - Große Feld-Langenberger Straße, Stadt Velbert geplant. Dabei ist innerhalb des Geltungsbereichs die Festsetzung von Gewerbegebieten (GE 1 bis GE 4) vorgesehen.

Im Zuge des Bauleitplanverfahrens wurde hierzu eine schalltechnische Untersuchung erstellt. Der über diese schalltechnische Untersuchung erstellte Bericht (ACCON Köln GmbH „Gutachterliche Stellungnahme zur Geräuschkontingentierung des Bebauungsplanes Nr. 761 - Große Feld - Langenberger Straße - in Velbert“ vom 22.05.2019, Berichtsnummer ACB 0519 – 408182 – 1332\_2) liegt uns zur Plausibilitätsprüfung vor.

Kramer Schalltechnik GmbH  
Otto-von-Guericke-Straße 8  
D-53757 Sankt Augustin  
Telefon 02241 25773-0  
Fax 02241 25773-29  
info@kramer-schalltechnik.de  
www.kramer-schalltechnik.de

Geschäftsführer:  
Jörn Latz, Darius Styra, Ralf Tölke  
Amtsgericht Siegburg HRB 3289  
Ust.Id. Nr. DE 123374665  
Steuernummer 222/5710/0913

- ▣ Messstelle für Geräusche nach § 29b BImSchG
- ▣ Schallschutzprüfstelle nach DIN 4109
- ▣ Software-Entwicklung
- ▣ Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025 für den Prüfbereich Geräusche



Dabei soll zudem geprüft werden, ob weitere schalltechnische Belange zu betrachten sind.

## 1. Beurteilungsgrundlagen und Sachstand

Der grundsätzlichen Plausibilitätsprüfung liegt die vorgenannte gutachterliche Stellungnahme der ACCON GmbH<sup>1</sup> zugrunde.

Hinsichtlich der Bewertung der Gewerbe Geräuschsituation wird zur Prüfung der vorliegenden Geräuschkontingentierung der geplanten Gewerbegebiete innerhalb des Bebauungsplans Nr. 761 - Große Feld-Langenberger Straße in Velbert die DIN 45691 „Geräuschkontingentierung“ (Ausgabe 2006-12) herangezogen. Weitere normative Anforderungen o.ä. werden bei Bedarf im Zuge der dargelegten Prüfung benannt.

Des Weiteren spielt aus schalltechnischer Sicht im Zuge eines Bauleitplanverfahrens die Beachtung der zu erwartenden Ziel- und Quellverkehre durch die geplanten Gewerbegebiete eine wichtige Rolle. Hierzu ist als relevant zu beachtende Grundlage die laut Homepage der Stadt Velbert vorliegende und im Auftrag der Stadt Velbert für das „Bebauungsplanverfahren Nr. 761 - Große Feld / Langenberger Straße – in Velbert“ erstellte „Verkehrstechnische Untersuchung“ vom Juni 2019 (Projekt-Nr. 1794, von ambrosius blanke verkehr.infrastruktur, Ingenieurbüro für Verkehrs- und Infrastrukturplanung)<sup>2</sup> zu nennen.

Die aus schalltechnischer Sicht im Zuge des Bauleitplanverfahrens aus der vorgenannten Verkehrsuntersuchung vom Juni 2019<sup>2</sup> u. a. relevant zu beachtenden Inhalte werden wie folgt zusammengefasst bzw. teilweise zitiert:

Auszug aus Kapitel 1., S. 2<sup>2</sup>:

*„Zur Klärung der im Rahmen des Bebauungsplanverfahren zu erwartenden verkehrstechnischen Fragestellungen (Verkehrserzeugung durch die zu erwartenden Nutzungen, Qualität der vorhandenen und geplanten Knotenpunkte etc.) ist eine verkehrstechnische Untersuchung erforderlich“*

*„Das Plangebiet soll über neu auszubauende Knotenpunkte an die Langenberger Straße (L 427) und die Bleibergstraße (K 28) angebunden werden. Gegebenenfalls müssen zudem die vorhandenen Knotenpunkte in der näheren Umgebung*

<sup>1</sup> „Gutachterliche Stellungnahme zur Geräuschkontingentierung des Bebauungsplanes Nr. 761 - Große Feld - Langenberger Straße - in Velbert“ vom 22.05.2019, Berichtsnummer ACB 0519 – 408182 – 1332\_2, ACCON Köln GmbH

<sup>2</sup> „Bebauungsplanverfahren Nr. 761 - Große Feld / Langenberger Straße – in Velbert, Verkehrstechnische Untersuchung“ vom Juni 2019, Projekt-Nr. 1794, von ambrosius blanke verkehr.infrastruktur, Ingenieurbüro für Verkehrs- und Infrastrukturplanung, Quelle: <https://www.o-sp.de/velbert/plan?L1=31&pid=34668>



*(Bleibergstraße / Langenberger Straße / Stahlstraße, Langenberger Straße / Siemensstraße und Langenberger Straße / Rottberger Straße / Bökenbuschstraße) an die veränderte Verkehrsbelastung angepasst werden.“*

■ Inhalte aus Kapitel „4. Abschätzung der Zusatzverkehre“, S. 9 ff<sup>2</sup>:

Im Kapitel 4 der Verkehrsuntersuchung werden vom Verkehrsgutachter zur Abschätzung der Zusatzverkehre durch das Plangebiet zwei verschiedene Entwicklungsszenarien betrachtet, da keine konkreten Nutzungen bekannt sind. Der Verkehrsgutachter betrachtet dabei im Zuge des Bebauungsplanverfahrens für die geplanten Gewerbegebiete folgende zwei Lastfälle:

*„Lastfall 1: Kleintelliges Gewerbe, Werkstätten, Büros*

*Lastfall 2: Spedition / Logistik“*

In Kapitel 4.1 wird die Ermittlung der zu erwartenden Ziel- und Quellverkehre im Lastfall 1 dargelegt. Im Ergebnis werden für den Lastfall 1 insgesamt 2.175 Kfz/Tag jeweils im Ziel- und Quellverkehr beziffert. Diese teilen sich in 1.935 Pkw/Tag und 240 Lkw/Tag auf.

Somit werden für den Lastfall 1 insgesamt 4.350 Fahrten/Tag (inklusive 480 Lkw-Fahrten/Tag) für die Nutzungen ausgehend des Plangebiets angesetzt. Der LKW-Anteil beziffert sich dabei auf etwa 11 %.

In Kapitel 4.2 wird die Ermittlung der zu erwartenden Ziel- und Quellverkehre im Lastfall 2 dargelegt. Im Ergebnis werden für den Lastfall 2 insgesamt 1.890 Kfz/Tag jeweils im Ziel- und Quellverkehr beziffert. Diese teilen sich in 1.290 Pkw/Tag und 600 Lkw/Tag auf. Somit werden für den Lastfall 2 insgesamt 3.780 Fahrten/Tag (inklusive 1.200 Lkw-Fahrten/Tag) für die Nutzungen ausgehend des Plangebiets angesetzt. Der LKW-Anteil beziffert sich dabei auf knapp 32 %.

## **2. Plausibilitätsprüfung der gutachterlichen schalltechnischen Stellungnahme der ACCON GmbH**

Die schalltechnische Untersuchung<sup>1</sup> wurde hinsichtlich ihrer Plausibilität geprüft. Dabei wurden abstimmungsgemäß keine Berechnungen zur Prüfung o. ä. dieser vorliegenden schalltechnischen Untersuchung durchgeführt. Demnach wird diesbezüglich von der Korrektheit der im Bericht aufgeführten Berechnungs-Ergebnisse sowie der weiteren hierzu zugrunde gelegten Ansätze (Vorbelastung, Immissionsorte, etc.) ausgegangen. Abstimmungsgemäß werden hier lediglich die Punkte aufgeführt, für welche gegebenenfalls eine weitere Prüfung, Ergänzung oder Überarbeitung zu empfehlen ist.



Bezüglich des Gewerbelärms gemäß den Kapiteln 3 bis 5:

Die Prüfung der vorgenannten Untersuchung ergab, dass bezüglich der Gewer-  
be-geräuschkontingentierung auf der Basis der DIN 45691<sup>3</sup> im Ergebnis eine Er-  
mittlung von Emissionskontingenten ( $L_{EK}$ ) sowie Zusatzkontingenten  $L_{EK,zus}$  für  
bestimmte Richtungssektoren ermittelt wurden. Dabei werden an allen Immissi-  
onsorten die definierten Planwerte  $L_{PI}$  eingehalten, womit unter Einbeziehung der  
zugrunde gelegten Vorbelastung  $L_{vor}$  die Gesamt-Immissionswerte  $L_{GI}$  nicht über-  
schritten werden.

*Das Vorgehen zur Geräuschkontingentierung gemäß DIN 45691<sup>3</sup> als Solches ist  
als sach- und fachgerecht zu sehen sowie plausibel und nachvollziehbar.*

*Es gibt aber einen weitergehenden Aspekt, der auch im Sinne einer höheren Be-  
lastbarkeit bei einer möglichen rechtlichen Prüfung des Bebauungsplanes er-  
gänzt bzw. geprüft werden sollte:*

*Bei den zulässigen Emissionskontingenten nach Tabelle 4.1 wurde für die Teil-  
fläche TF 02 mit  $L_{EK} = 49$  dB(A) am Tage ein verhältnismäßig kleines Kontingent  
festgelegt. Bei Emissionskontingenten von unter 50 dB(A) ist kaum noch eine  
GE-typische Nutzung möglich und der Bebauungsplan könnte nicht mehr voll-  
ziehbar bzw. angreifbar sein, weil die Eigenschaft eines GE-Gebietes gegeben-  
enfalls nicht mehr gegeben ist. Es sollte rechtlich geprüft werden, ob hier ein  
entsprechender Mangel vorliegt und in der Abwägung behoben werden kann  
(GE-Teilfläche grenzt an WA an). Alternativ wäre gegebenenfalls auch ein neuer  
Teilflächenzuschnitt denkbar, der diese Absenkung umgeht.*

*Parallel wurden auch die Emissionskontingente zur Nachtzeit für diese Teilfläche  
mit  $L_{EK} = 34$  dB(A) deutlich abgesenkt. Mit diesem Kontingent ist kaum ein rele-  
vanter Nachtbetrieb möglich. Jedoch ist die Vollziehbarkeit des Bebauungsplans  
weniger gefährdet, da ein reiner Tagbetrieb für GE-Betriebe nicht untypisch ist.*

Bezüglich der Verkehrslärmbelastung gemäß Kapitel 8:

Im vorliegenden Bericht wurde zum einen der auf das Plangebiet einwirkende  
Verkehrslärm gemäß DIN 18005<sup>4</sup> bzw. gemäß „Richtlinie für den Lärmschutz an  
Straßen“ (RLS-90)<sup>5</sup> berechnet und beurteilt, wobei die Ergebnisse mittels Lärm-  
kartendarstellung veranschaulicht wurden. Im Ergebnis wurde dargelegt, dass

<sup>3</sup> DIN 45691 „Geräuschkontingentierung“, Ausgabe 2006-12

<sup>4</sup> DIN 18005 ff „Schallschutz im Städtebau“, Ausgabe Juli 2002

<sup>5</sup> Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, RLS-90 Ausgabe 1990. Der Bundesminister für  
Verkehr, Abt. Straßenbau



die Orientierungswerte gemäß DIN 18005 innerhalb des Plangebiets zur Tageszeit eingehalten werden. Zur Nachtzeit ist innerhalb des Plangebiets mit einer Überschreitung der Orientierungswerte um bis zu 5 dB zu rechnen.

Zum anderen wurden die sich hieraus – für die innerhalb des Plangebiets zukünftig vorgesehenen Nutzungen – ergebenden passiven Schallschutzanforderungen gemäß DIN 4109<sup>6</sup> bestimmt (vgl. Kap.8.3).

*Die grundsätzliche Durchführung einer derartigen schalltechnischen Untersuchung für das vorgesehene Plangebiet selbst ist im Bebauungsplanverfahren ein notwendiger Baustein zur Abwägung bzw. zur Aufstellung des Bebauungsplans, und somit als sach- und fachgerecht zu sehen.*

*Allerdings sind hier weitere Aspekte zu benennen, die nicht nur im Sinne einer höheren Belastbarkeit bei einer möglichen rechtlichen Prüfung des Bebauungsplanes ergänzt bzw. überarbeitet werden sollten:*

*Bezüglich der in der Untersuchung zugrunde gelegten Verkehrsdaten bzw. „Eingangparameter Planfall Straße“ (vgl. Kap. 8.2, S. 21):*

- *Der zu prüfenden schalltechnischen Untersuchung<sup>1</sup> ist zu entnehmen, dass „im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes [...] keine Verkehrsprognose erstellt wurde.“*

*Wie bereits unter Punkt 1. dieser Stellungnahme aufgeführt, liegt jedoch eine Verkehrsuntersuchung vom Juni 2019<sup>2</sup> für das geplante Bebauungsplanverfahren vor. Da die schalltechnische Untersuchung mit Stand 22. Mai 2019 vorliegt, und das Verkehrsgutachten mit Stand Juni 2019 datiert vorliegt, kann angenommen werden, dass dem Schallgutachter die entsprechenden Informationen offensichtlich nicht vorlagen.*

- *Entsprechend der RLS-90<sup>5</sup> ist im Sinne der Lärmvorsorge ein prognostiziertes Verkehrsaufkommen in der schalltechnischen Untersuchung einzurechnen.*

*Im Zuge der schalltechnischen Untersuchung wurde eine Verkehrsbelastung für die Langenberger Straße von 5.270 Kfz/24h aus der bundesweiten Verkehrszählung 2015 entnommen. Dieses Verkehrsaufkommen wurde um 15 % erhöht, sodass von einer Verkehrsbelastung von ca. 6.050 Kfz/24h für das Prognosejahr 2030 ausgegangen wurde. Der LKW-Anteil wurde tags mit 3,6 % und nachts mit 4,6 % berücksichtigt. Für die Bleibergstraße wurden*

<sup>6</sup> DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“, Ausgabe Januar 2018



*beispielsweise 3.756 Kfz/24h mit einem LKW-Anteil von 3,8 %/4,8 % (tags/nachts) angesetzt.*

*Auch unter dem Aspekt, dass im Zuge der schalltechnischen Untersuchung zwar eine mögliche Zunahme des Verkehrsaufkommens aus dem Jahr 2015 pauschal um 15 % berücksichtigt wurde, kann dieser Ansatz aufgrund der hier aufgeführten projektbezogenen Informationen im Sinne der Lärmvorsorge ohne Prüfung bzw. Neuberechnung nicht ausreichend sein.*

*Dies kann dadurch untermauert werden, dass im Zuge der Verkehrsuntersuchung<sup>2</sup> alleine durch die zukünftigen Fahrten ausgehend des Plangebiets in beiden Lastfällen Ziel- und Quellverkehre zwischen 3.780 Fahrten/24h und 4.350 Fahrten/24h beziffert werden (vgl. Punkt 1 dieser hier vorliegenden Stellungnahme).*

*Dabei ist hervorzuheben, dass neben diesen Ziel- und Quellverkehren auf den öffentlichen Straßen zur Darstellung des zu berücksichtigenden Prognose-Verkehrsaufkommens zudem die sonstige allgemeine Verkehrszunahme einzurechnen ist.*

*Des Weiteren wurde in der schalltechnischen Untersuchung der für das Jahr 2015 benannte LKW-Anteil in Höhe von 3,6 % (auf 24 h bezogen) für das Jahr 2030 übernommen. Aufgrund der in Punkt 1 dieser hier vorliegenden Stellungnahme aufgeführten Lastfälle<sup>2</sup> kann für den Ziel- und Quellverkehr gegebenenfalls von möglichen LKW-Anteilen zwischen 11 % und 32 % ausgegangen werden.*

- *Fazit hinsichtlich der zugrunde gelegten Verkehrsdaten bzw. „Eingangsparameter Planfall Straße“ (vgl. Kap. 8.2, S. 21):*

*Selbst bei Verteilung der Ziel- und Quell-Verkehre ausgehend des Plangebiets in unterschiedliche Richtungen, kann unter Berücksichtigung der generell zu erwartenden allgemeinen Verkehrszunahme sowie in Kombination mit einem gegebenenfalls zu erwartenden höheren LKW-Anteil insgesamt eine höhere Lärmbelastung, als in der schalltechnischen Untersuchung berücksichtigt wurde, nicht ausgeschlossen werden.*

*Im Sinne der Lärmvorsorge wird empfohlen im Zuge des Bebauungsplanverfahrens eine Neuberechnung der in Kapitel 8 dargelegten schalltechnischen Untersuchungen gemäß DIN 18005 sowie gemäß DIN 4109 auf Basis aktuel-*



*ler Verkehrsdaten bzw. basierend auf den im Verfahren zugehörig vorliegenden Verkehrsuntersuchungen durchzuführen.*

*Hinweis: Bei einer möglichen erhöhten Straßenverkehrslärmemission ist einerseits eine Erhöhung der Beurteilungspegel und eine entsprechend einhergehende mögliche (und zur Nachtzeit weitergehende) Überschreitung der Orientierungswerte gemäß DIN 18005 auf dem Plangebiet zu erwarten. Andererseits erhöhen sich in der Folge zudem die baulichen Anforderungen gemäß DIN 4109, die in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan festzusetzen sind.*

*Bezüglich der in der Untersuchung dargelegten Bestimmung der maßgeblichen Außenlärmpegel bzw. Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109:*

- *Auf Seite 27 werden in Kapitel 8.3 die Ansätze zum pauschal zu berücksichtigenden Gewerbeansatz gemäß DIN 4109 aufgeführt. Dabei wurde entsprechend der DIN 4109 tags ein flächendeckender Ansatz von 68 dB(A) zum Ansatz gebracht. Nachts wurden 53 dB(A) berücksichtigt. In der Folge stellte sich daher die Tageszeitbeurteilung als maßgebend heraus.*

*Gemäß DIN 4109<sup>6</sup>, Teil 2, Kapitel 4.4.5.6, wird beim Gewerbelärm im Regelfall als „maßgeblicher Außenlärmpegel der nach der TA Lärm im Bebauungsplan für die jeweilige Gebietskategorie angegebene Tag-Immissionsrichtwert eingesetzt [...]“. Unter Annahme des Regelfalls ist der flächendeckende Ansatz von 68 dB(A) für die Tages- sowie für die Nachtzeit zu beachten.*

*Ob und inwieweit dieser Ansatz zur Nachtzeit eine relevante Veränderung des maßgeblichen Außenlärmpegels bzw. der Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 mit sich bringt, kann hier ohne weitere Berechnungen nicht geschlussfolgert werden. Somit wird eine Überprüfung hierzu empfohlen. Alternativ sollte dieser Punkt im Falle der im vorgenannten Unterpunkt empfohlenen Neuberechnung beachtet werden.*

### **3. Weitere schalltechnische Belange**

Im Zuge von Bebauungsplanverfahren werden im Rahmen von schalltechnischen Untersuchungen verschiedenste Belange u. a. hinsichtlich der Bestimmung von schalltechnischen Festsetzungen im Bebauungsplan sowie als Grundlage für den durchzuführenden Abwägungsprozess im Verfahren untersucht. Lärmkonflikte sollen hierdurch vermieden werden.



In der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung<sup>1</sup> wurde bezüglich der geplanten Gewerbegebiete innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 761 - Große Feld - Langenberger Straße - in Velbert u. a. eine Geräuschkontingentierung sowie die auf das Plangebiet selbst einwirkende Verkehrslärmbelastung untersucht. Des Weiteren erfolgte ein entsprechender Hinweis zur Prüfung der Zulässigkeit von zukünftigen Einzelvorhaben innerhalb des Bebauungsplans.

Es gibt allerdings einige Punkte, die nicht nur im Sinne einer höheren Belastbarkeit des Bebauungsplanverfahrens bei einer möglichen rechtlichen Prüfung aus schalltechnischer Sicht ergänzt bzw. nachgebessert werden sollten:

- Die Verkehrsuntersuchung<sup>2</sup> beziffert anhand von zwei angenommenen Lastfällen mögliche Ziel- und Quellverkehre ausgehend des Plangebiets.

Umliegend des Geltungsbereichs befindet sich entlang der angrenzenden öffentlichen Straßen eine Vielzahl von schutzbedürftigen Nutzungen. Dabei kann beispielsweise insbesondere das westlich des Plangebiets anschließende plangegebene Allgemeine Wohngebiet oder das hieran westlich angrenzende Reine Wohngebiet ebenso genannt werden, wie die Mischgebietsnutzungen im Südwesten oder im Osten des Plangebiets.

Es liegen unseres Wissens nach derzeit keine schalltechnischen Untersuchungen über Berechnungen und Beurteilungen vor, die sich mit der Thematik der zukünftig zu erwartenden Verkehrsgerauschsituation im Bereich der angrenzenden Nachbarschaft bzw. der umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen beschäftigen.

Daher wird empfohlen auf Basis aktuell anzunehmender Verkehrsdaten insbesondere folgende Themen schalltechnisch zu betrachten, einzuschätzen bzw. zu beurteilen:

- Die innerhalb des Geltungsbereichs vorgesehenen Erschließungsstraßen stellen einen Neubau im Sinne der Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV<sup>7</sup> dar. Somit ist die Auswirkung der Neubaustraßen im Bereich der bestehenden zu berücksichtigenden Immissionsorten gemäß 16. BImSchV zu untersuchen. Dabei wird z. B. insbesondere auf die westliche Erschließungsstraße hingewiesen, welche gegenüber des geplanten Allgemeinen Wohngebiets liegt.
- Des Weiteren sollte geprüft werden, ob und inwieweit die Kriterien des Neubaus bzw. der wesentlichen Änderung im Bereich der angrenzenden, öffent-

<sup>7</sup> Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990, in der derzeit gültigen Fassung



lich bestehenden Verkehrswege gemäß 16. BImSchV erfüllt sind. Bzw. sollte die mögliche Auswirkung von Straßenneubauten und wesentlichen Änderungen von öffentlichen Verkehrswegen unter Berücksichtigung der Gesamtverkehrslärmsituation in der Nachbarschaft dargestellt und untersucht werden. (Stichwort: Fernwirkung)

- Einschätzung der betriebsbezogenen Verkehrsgeräusche auf öffentlichen bestehenden Straßen im Umfeld des Bebauungsplanes (es sind derzeit zwei Zufahrten vorgesehen) nach TA Lärm.

Als Ausblick wird zudem auf die im Verkehrsgutachten<sup>2</sup> erwähnten gegebenenfalls neu aus- bzw. umzubauenden Knotenpunkte (z.B. neu auszubauend: Langenberger Straße (L 427) / Bleibergstraße (K 28)) hingewiesen.

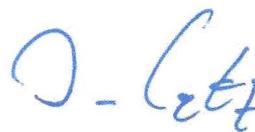
Da sich diese baulichen Vorhaben nicht innerhalb des Geltungsbereichs des hier zu betrachtenden Bebauungsplans befinden, sind sie entsprechend nicht im hierzu gehörigen Verfahren zu untersuchen. Allerdings wird ausblickend empfohlen, dass hinsichtlich der Lärmvorsorge bzw. der Anforderungen gemäß 16. BImSchV (möglicher Neubau bzw. wesentliche Änderung) entsprechende schalltechnische Untersuchungen durchgeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Kramer Schalltechnik GmbH



Dipl.-Ing. Silke Schmitz  
(Projektleiterin)



Dipl.-Ing. Jörn Latz  
(Messstellenleiter)

